



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Änderungsdatum: 28 Juni 2018

- Geltungsbereich/Anwendbarkeit.** Dieser Vertrag gilt für die Aufgabe und Übermittlung von Kaufaufträgen zwischen Merrill Germany GmbH („Merrill“) und Lieferanten während der Laufzeit dieses Vertrags. Die Bedingungen von Merrill gelten künftig für alle Transaktionen. Diese Bedingungen sind Bestandteil einer früheren Vereinbarung zwischen Merrill und dem Lieferanten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und den Bedingungen einer zuvor abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Merrill und dem Lieferanten bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen, gelten die Bedingungen der vorherigen Vereinbarung.
- Stornierung/Kündigung.** Merrill kann diesen Auftrag nach freiem Ermessen jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten stornieren. In diesem Fall erhält Merrill eine Rückerstattung aller im Voraus gezahlten Gebühren für die Produkte oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten noch nicht geliefert bzw. erbracht wurden. Merrill haftet weiterhin für die Gebühren und Aufwendungen, die für Produkte oder Dienstleistungen entstehen, die gemäß diesem Auftrag geliefert und von Merrill angenommen wurden.
- Preise.** Der Lieferant versichert, dass er Merrill in Bezug auf die in diesem Auftrag genannten Preise den Status eines meistbegünstigten Kunden eingeräumt hat. Wenn der Lieferant Merrill Preise berechnet, die höher sind als diejenigen, die er einem anderen ähnlich gelagerten Kunden für Waren und Dienstleistungen angeboten hat, wird der Lieferant die Differenz unverzüglich nach Wahl von Merrill entweder an Merrill zurückzahlen oder Merrill gutschreiben.
- Rechnungsstellung und Zahlung.** Alle Lieferantenrechnungen sind an folgende Adresse zu senden: [deinvoices@merrillcorp.com](mailto:deinvoices@merrillcorp.com). Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Produkts bzw. der Dienstleistung durch Merrill oder nach Erhalt der Rechnung durch Merrill geleistet wird, je nachdem, welches Datum das spätere ist. Der Lieferant verpflichtet sich, Merrill die Produkte/Dienstleistungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrer Lieferung/Erbringung in Rechnung zu stellen. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass Merrill für die Zahlung von Produkten/Dienstleistungen, die mehr als neunzig (90) Tage nach der Lieferung der Produkte/Dienstleistungen an Merrill in Rechnung gestellt werden, nicht verantwortlich ist und dass alle solchen Rechnungen ungültig sind. Der Lieferant nimmt ferner zur Kenntnis, dass alle Rechnungen eine gültige Bestellnummer enthalten müssen und dass Rechnungen ohne Bestellnummer als nicht bei Merrill eingegangen gelten und unbezahlt zurückgesendet werden.
- Mehrwertsteuer.** Der Lieferant stellt alle Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Waren- und Dienstleistungssteuern, Konsum- und sonstigen ähnlichen Steuern und Abgaben in Rechnung, die der Lieferant von Merrill erheben kann oder muss, soweit diese Steuern oder Abgaben in diesem Auftrag eindeutig angegeben sind und am Datum des Inkrafttretens dieses Auftrags in Kraft sind. Jede Partei ist für die Steuern auf ihr eigenes Nettoeinkommen, die Lohnsteuern für ihre eigenen Mitarbeiter und die Steuern auf Immobilien, die sie besitzt oder mietet, verantwortlich. Der Lieferant ist für alle anderen Steuern verantwortlich. Der Lieferant verpflichtet sich, Merrill von jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, die sich aus dem Versäumnis des Lieferanten ergeben, Zahlungen, Zurückbehaltungen oder gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu leisten.
- Garantien.** Der Lieferant garantiert Merrill, dass (a) er hinreichende Eigentumsrechte an allen von diesem Auftrag abgedeckten Waren hat und diese rechtmäßig übertragen darf und (b) alle gemäß diesem Auftrag zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen von marktgängiger Qualität, für den von Merrill beabsichtigten Zweck geeignet, frei von sämtlichen Pfandrechten und versteckten oder offensichtlichen Mängeln sind, Merrills Spezifikationen oder Mustern entsprechen und sicher für ihren beabsichtigten Gebrauch sind.
- Änderungen.** Merrill ist vor dem Lieferdatum der Waren oder Dienstleistungen jederzeit berechtigt, Änderungen an den Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Verpackungen, Mengen, der Lieferzeit, dem Lieferort und der Versandmethode vorzunehmen. Falls solche Änderungen a) einen Anstieg oder einen



Rückgang der Kosten oder b) eine Reduzierung der für die Ausführung benötigten Zeit mit sich bringen oder c) sich anderweitig auf andere Bestimmungen dieses Auftrags auswirken, wird eine gerechte Anpassung vorgenommen, mit der sich beide Parteien einverstanden erklären, und dieser Auftrag wird schriftlich entsprechend geändert. Alle derartigen Preisänderungen müssen Merrill zum Zeitpunkt der Beantragung der Änderungen durch Merrill mitgeteilt werden. Andernfalls sind sie ungültig.

8. **Prüfung.** Die Bezahlung der gelieferten Waren oder der erbrachten Dienstleistungen stellt keine Abnahme dar. Merrill ist berechtigt, die Waren oder Dienstleistungen zu prüfen und alle Waren oder Dienstleistungen, die Mängel aufweisen, abzulehnen. Jegliche Waren oder Dienstleistungen, die fehlerhaft sind oder die über die hier genannten Mengen hinaus geliefert wurden, können zusätzlich zu den anderen Rechten von Merrill auf ihre Kosten an den Lieferanten zurückgegeben werden.
9. **Nichterfüllung.** Merrill kann von diesem Auftrag durch eine schriftliche Anzeige der Nichterfüllung an den Lieferanten ganz oder teilweise zurücktreten, wenn der Lieferant a) nicht die richtige Menge der Waren liefert oder die Dienstleistungen nicht innerhalb der in diesem Auftrag festgelegten Frist oder einer vereinbarten Fristverlängerung erbringt, b) fehlerhafte Waren oder Dienstleistungen nicht ersetzt oder deren Fehler behebt, c) andere Bestimmungen dieses Auftrags nicht erfüllt oder keine Fortschritte erzielt, sodass sich die Erfüllung dieses Auftrags verzögert, oder d) zahlungsunfähig wird, eine allgemeine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder ähnliche Verfahren gegen ihn eingeleitet werden.
10. **Lieferung.** In Bezug auf die hier angegebenen Liefertermine, Spezifikationen und Mengen ist die Zeit entscheidend. Lieferungen müssen in den Mengen und innerhalb der Fristen erfolgen, die in diesem Auftrag festgelegt sind, oder gemäß einer schriftlichen Anweisung von Merrill. Falls der Lieferant nicht gemäß diesem Auftrag liefert, kann Merrill ohne Einschränkung seiner anderen Rechte und Rechtsmittel entweder (i) einen beschleunigten Versand anweisen und die zusätzlichen Kosten, die für die fristgerechte Lieferung entstehen, dem Lieferanten berechnen oder (ii) von diesem Auftrag gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Nichterfüllung vollständig oder teilweise zurücktreten. Vorzeitig gelieferte Waren werden auf Gefahr des Lieferanten geliefert und können nach Wahl von Merrill auf Kosten des Lieferanten zurückgesendet werden, damit dieser eine ordnungsgemäße Lieferung vornehmen kann, und/oder Merrill kann die Bezahlung dieser Waren bis zu dem Datum, an dem deren Lieferung tatsächlich vorgesehen war, zurückbehalten. Sofern im Kaufauftrag nichts anderes angegeben ist, werden die Waren an den von Merrill angegebenen Ort frachtfrei geliefert. Allen Sendungen muss eine vollständige Packliste beiliegen. Merrills Zählung wird bei allen Sendungen, denen keine Packliste beiliegt, als endgültig akzeptiert.
11. **Vertraulichkeit.** Alle Spezifikationen, Dokumente, Informationen und Dateien („vertrauliche Informationen“), die Merrill dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sind das Eigentum von Merrill und sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die vertraulichen Informationen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Merrill nicht für andere Zwecke als zur Ausführung dieses Auftrags zu verwenden. Alle vertraulichen Informationen müssen Merrill auf schriftliche Aufforderung unverzüglich zurückgegeben werden. Die Verpflichtungen in diesem Abschnitt gelten auch nach Stornierung, Beendigung oder Abschluss dieses Auftrags.
12. **Verletzungsklagen Dritter.** Der Lieferant verpflichtet sich, Merrill in Bezug auf jegliche Klagen, Verfahren, Schäden, Haftungsverpflichtungen, Ansprüche, Verluste und Kosten (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren), die sich aus Ansprüchen von Personen ergeben, die der Ansicht sind, dass die vom Lieferanten im Rahmen dieses Auftrags gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen die Patent-, Urheber- oder Markenrechte von Dritten verletzen oder eine widerrechtliche Verwendung von Geschäftsgeheimnissen Dritter darstellen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Die Verpflichtungen in diesem Abschnitt gelten auch nach Stornierung, Beendigung oder Abschluss dieses Auftrags.
13. **Merrills Eigentum.** Alle Waren, Spezialwerkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Materialien, die von Merrill im Rahmen dieses Auftrags von Merrill geliefert oder bezahlt werden, sowie alle damit verbundenen Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Rechte am geistigen Eigentum überall auf der Welt (die „entwickelten Werke“) befinden sich im alleinigen Eigentum von Merrill. Der Lieferant überträgt ohne weitere Prüfung sämtliche Rechte, Eigentumsrechte oder Beteiligungen, die der Lieferant jetzt oder künftig an den entwickelten Werken besitzt, an Merrill. Soweit gesetzlich zulässig gelten alle urheberrechtsfähigen Aspekte der entwickelten Werke als „Auftragswerke“. Der Lieferant verpflichtet sich, das gesamte Eigentum der entwickelten Werke, das sich im Besitz des Lieferanten befindet, auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten und angemessen zu versichern. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle



oder bestimmte der entwickelten Werke auf Merrills Aufforderung mit Merrills Namen zu versehen.

14. **Dienstleistungen.** Falls dieser Vertrag die Ausführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen für Merrill abdeckt, erklärt sich der Lieferant mit Folgendem einverstanden: a) Der Lieferant ist ein selbstständiger Unternehmer und unterliegt im Hinblick auf die Art der Ausführung dieser Arbeiten nicht der Kontrolle oder Aufsicht durch Merrill, und b) auf Aufforderung von Merrill legt der Lieferant eine Bescheinigung eines Versicherers vor, aus der hervorgeht, dass der Lieferant eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und eine allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang abgeschlossen hat, den Merrill als ausreichend erachtet.
15. **Haftungsbeschränkung.** Merrill haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder konkrete Schäden, einschließlich entgangener Gewinne, unabhängig von der Form der Klage oder dem Grund der Schadenersatzforderung, auch wenn Merrill auf die Möglichkeit dieser Schäden hingewiesen wurde, und Merrills Haftung gegenüber dem Lieferanten übersteigt keinesfalls die Höhe der gemäß diesem Auftrag zahlbaren Gebühren.
16. **Merrill-Richtlinien.** Die Lieferanten sind verpflichtet, die Merrill-Richtlinien zu befolgen, soweit zutreffend. Diese befinden sich alle unter <https://www.merrillcor.com/en/merrill-sourcing>.
17. **Öffentliche Bekanntmachungen.** Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Merrill keine Pressemitteilungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Werbeanzeigen oder andere Arten der Werbung in Bezug auf die Geschäftsbeziehung der Parteien oder die Dienstleistungen, die der Lieferant Merrill erbringt, erbracht hat oder erbringen wird, veröffentlichen. Durch diesen Auftrag wird keine Lizenz an den Marken oder Dienstleistungsmarken von Merrill erteilt, und eine derartige Verwendung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von Merrill zulässig.
18. **18 Datenschutz.** Bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen muss der Lieferant die geltenden Datenschutzgesetze zusammen mit den von der zuständigen Vollzugsbehörde herausgegebenen Richtlinien einhalten und darf nichts tun, verursachen oder erlauben, was zu einer Verletzung führen oder anderweitig führen könnte. Merrill wird personenbezogene Daten erfassen und speichern, die von Mitarbeitern des Lieferanten gemäß Merrills Datenschutzhinweis (<https://www.merrillcor.com/de/privacy-notice>) bezogen werden, die von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen von Merrill aktualisiert werden können. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass solche Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung, dieser Vereinbarung und Merrills Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze gespeichert und verwendet werden.
19. **Allgemeines.** Dieser Auftrag und alle Streitigkeiten, die sich aus dem oder in Zusammenhang mit diesem Auftrag ergeben, unterliegen deutschem Recht. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist Frankfurt am Main. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vollständig einzuhalten. Der Lieferant darf diesen Auftrag oder irgendwelche Beteiligungen daran nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Merrill abtreten.